

# Statuten des Frauen-Vereins in Zschopau.

Der im Jahre 1837 gegründete Frauenverein in Zschopau hat, um die Rechtstellung einer „Eingetragenen Genossenschaft“ zu erwerben, in der letzten Hauptversammlung des Vereins seine Statuten in folgender Weise abzuändern beschlossen.

## § 1.

Der Frauenverein in Zschopau erwirbt die Eigenschaft einer juristischen Person und soll seinen Gerichtsstand vor dem Königl. Amtsgerichte in Zschopau haben.

## § 2.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Beschenkung armer Schulkinder mit den nöthigsten Kleidungsstücken, welche, soweit thunlich, von den Vereinsmitgliedern selbst zu fertigen sind. Diese Beschenkung findet alljährlich zu Weihnachten statt (Christbescherung).
2. Angemessene Unterstützung hilfsbedürftiger Wöchnerinnen, vorzugsweise solcher, welche verhehlicht sind.



3. Regelmäßige Unterstützung an arbeitsunfähig gewordene Alte, durch Verabreichung warmer Speisen.
4. Bekämpfung unverschuldeter, vorübergehender Nothstände durch Ausgabe von Brot- und Speisemarken an zeitweilig Bedrängte, im Anschlusse einerseits an die städtische Armenpflege, andererseits an die Orts-Wohlthätigkeitsvereine und sonstigen Unterstützungs-Anstalten.

### § 3.

Zur Erfüllung dieses Zweckes besteht eine Vereinskasse, in welche folgende Zugänge fließen:

1. Die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, die dem Vereine gehören.
2. Die jährlichen Beiträge der Mitglieder.
3. Der Ertrag von dann und wann zu veranstaltenden Verloosungen freiwillig gelieferter weiblicher Arbeiten und anderer Kunsterzeugnisse, sowie von besonderen Collecten u. dergl. mehr.
4. Alle außerordentliche Geldgeschenke, Legate von Verstorbenen und dergleichen.

### § 4.

Mitglied des Vereins ist jede in oder bei Zschopau wohnhafte oder von da fortgezogene Ehegattin, Wittwe oder Jungfrau, welche einen jährlichen Beitrag von **drei Mark** (monatlich 25 Pf.) an die Kasse zu entrichten und zur Folgeleistung aller übrigen statutarischen Bestimmungen und Vereinsbeschlüsse sich verbindlich macht.

Zum Ausscheiden aus dem Vereine genügt die Rückgabe des Diploms (Aufnahmescheins) beziehungsweise eine einfache schriftliche Erklärung.

§ 5.

Die Vereinsangelegenheiten besorgen:

- a. ein Vorstand aus vier Mitgliedern, als:  
eine Vorsteherin,  
eine Stellvertreterin der Vorsteherin,  
eine Kassirerin,  
eine Wirthschaftsführerin,  
welche volljährig sein müssen;
- b. ein Ausschuß von sechs Mitgliedern (Bezirks-  
frauen).

Bei Bekämpfung außergewöhnlicher Nothstände bleibt nach dem Ermessen des Vorstandes eine Vermehrung dieser Zahl überlassen.

§ 6.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder werden für drei Jahre gewählt und scheidet in jedem Collegium alljährlich ein Drittel aus, in den beiden ersten Jahren durch das Loos, später nach dem Amtirungsalter. Mit der Wahl der Vorsteherin ist auch die Neuwahl der Stellvertreterin bedingt. Ausgeschiedene sind sofort wieder wählbar.

§ 7.

Die Ersatzwahlen der regelmäßig ausscheidenden Vorstands- und Ausschußmitglieder finden in der ersten Vereinsversammlung des neu begonnenen Rechnungsjahres statt.

Außergewöhnliche entstehende Vacanzen, wohin auch der Fall gehört, daß eine von dem Vereine getroffene Wahl nicht angenommen wird oder ein amtirendes Mitglied sein Amt niederlegt, werden durch gemeinschaftliche Wahl der beiden Collegien, Vorstand und Ausschuß, wieder ergänzt und dauert die Amtirung des somit ge-

wählten Mitgliedes so lange, wie dies der Fall gewesen, wenn die Vacanz nicht eingetreten wäre.

§ 8.

Nach angenommener Wahl sind die Namen der vier Vorstandsfrauen alsbald dem Königlichen Amtsgerichte in Zschopau anzuzeigen. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder genügt die Bekanntmachung der Namen derselben in dem hiesigen Amtsblatte.

§ 9.

Der Vorstand wird nach außen und insbesondere vor Gericht durch die Vorsteherin, in Behinderungsfällen durch die Stellvertreterin derselben, allein vertreten. — Er verwaltet ausschließlich das Vermögen des Vereins, beschließt über Ankauf und Verkauf von Grundstücken, über Aufnahme von Darlehen, über Ausleihen und Verwendung der Gelder, hat jährlich Jahres- und Rechenschaftsbericht abzulegen und verhandelt mit Behörden und dritten Personen als: „Vorstand des Frauenvereins“. — Alle Beschlüsse über genannte Gegenstände sind jedoch in Gemeinschaft mit dem Ausschusse zu fassen.

§ 10.

Besondere Obliegenheiten der Vorstandsfrauen im Einzelnen:

1. Die Vorsteherin leitet die Wirksamkeit des Vereins im Allgemeinen, hat den Vorsitz in den Vereins-, wie in den Vorstands- und Ausschußversammlungen, nimmt die Vorschläge und Anträge der Mitglieder entgegen, hält Vortrag darüber an den Verein, veranlaßt darauf beziehende Besprechungen, läßt, wenn Meinungs-

verschiedenheit stattfindet, abstimmen, wobei sie in Fällen der Stimmengleichheit entscheidet, und besorgt die Schriften des Vereins sowohl in als außer den Versammlungen. Für diese letztere Obliegenheit kann sie jedoch mit Zustimmung des Ausschusses einen Schriftführer sich wählen, wenn nicht ein Vereinsmitglied diese Function übernehmen will, welches das Protokoll führt und die sonstigen nöthigen Schriften verfaßt.

2. Die Stellvertreterin der Vorsteherin übernimmt alle Obliegenheiten der letzteren, so oft und insoweit sie ihr von derselben übertragen werden und steht der Vorsteherin auch sonst hülfreich zur Seite.
3. Die Kassirerin verwaltet die Vereinskasse, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Statuten und der Beschlüsse des Vereins, führt Rechnung darüber und legt am Schlusse des Vereins-(Kalender-)jahres Rechnung ab.
4. Die Wirthschaftsführerin besorgt die ökonomischen Angelegenheiten, hauptsächlich die Einkäufe oder Bestellungen für die Zwecke des Vereins und die Vertheilung der dazu nöthigen Arbeiten.

Alle vier Vorstandsfrauen haben stets in Uebereinstimmung mit einander zu handeln und übernehmen in Behinderungsfällen die Function der anderen.

## § 11.

Der Ausschuß hat nicht nur alle ihm vom Vorstande unterbreiteten Fragen zu begutachten, sondern kann auch selbstständig alle ihm im Interesse des Vereins zweckmäßig erscheinende Anträge an den Vorstand bringen.

Die dem Ausschusse angehörenden sechs Frauen, unter dem Namen „Bezirksfrauen“, haben die Bedürftigkeit der zu Unterstützten zu untersuchen, der Vorsteherin des Vereins darüber Auskunft zu geben, auch derselben Arme nöthigen Falls zu sofortiger Unterstützung zu empfehlen und die vom Vereine unterstützten Wöchnerinnen und Kranken zu besuchen. Die Stadt wird daher in sechs Bezirke getheilt, dem jedem eine Bezirksfrau vorsteht.

Auf den Wunsch der Wirthschaftsführerin haben die Bezirksfrauen dieser auch bei Einkäufen und anderen ihr obliegenden Geschäften Hülfe zu leisten.

### § 12.

Bereinsversammlungen finden in der Regel aller 5 bis 6 Wochen statt, wenn nicht besondere Fälle einen Aufschub nöthig machen, was dem Ermessen der Vorsteherin überlassen wird. Doch hat die Vorsteherin das Recht, auch außerordentliche Versammlungen oder nur den Ausschuß zusammenzuberufen, um mit diesem zu berathen. Geschieht Letzteres, so haben die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse dieselbe Geltung, als wenn sie von dem ganzen Verein gefaßt worden wären, und sind dem Vereine in nächster Versammlung zur Kenntniß mitzutheilen.

### § 13.

Zu den Vereinsversammlungen wird durch das Amts- und Wochenblatt für Zschopau eingeladen. Außergewöhnliche Versammlungen des Vorstandes oder des Ausschusses oder beider Collegien zusammen zu einer gemeinschaftlichen Besprechung und Beschlußfassung anzuordnen, bleibt, ebenso wie die Form der Einladung, dem Ermessen der Vorsteherin überlassen.

§ 14.

Jede Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn es sich nicht um Statutenveränderungen (siehe § 16) und um Auflösung des Vereins (siehe § 17) handelt.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; bei Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt bei Beschlüssen die Stimme der Vorsteherin, bei Wahlen das Loos den Ausschlag.

§ 15.

Die Jahresrechnung ist mit dem Kalenderjahre abzuschließen, durch den Ausschuß von zwei dazu bestimmten Revisoren zu prüfen und im begonnenen neuen Rechnungsjahre innerhalb der ersten acht Wochen in einer dazu anberaumten Versammlung den Vereinsmitgliedern zur Justification vorzulegen.

§ 16.

Beschlüsse über Statutenveränderungen sind nur rechtskräftig, wenn in der hierzu anberaumten Hauptversammlung ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend gewesen und drei Viertel der Anwesenden dafür gestimmt haben.

§ 17.

Der Frauenverein wird solange fortbestehen, als mindestens noch die zur Bildung des Vorstandes und des Ausschusses erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden ist. Vermindert sich die Zahl der Mitglieder weiter herab, so ist das Vermögen des Vereins dem Stadtrathe zu Bschopau zur Sicherung und verzinslichen

Anlegung zu übergeben mit der Bestimmung, daß solches, wenn in den nächsten 10 Jahren nach erfolgter Auflösung sich nicht ein ähnlicher, im Sinne vorliegender Statuten bezweckender Verein bilden sollte, dem von der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau Inhalts Verordnung vom 17. November 1863 anerkannten Stiftungskapital zu allmäliger Errichtung eines Hospitals für Bürger und Bürgerfrauen und Wittwen zufallen soll.

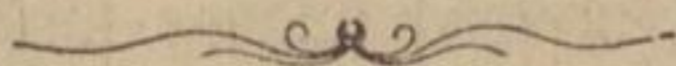
Zschopau, den 5. April 1883.

### Der Vorstand.

Auguste Hüttner, Vorsteherin.  
Auguste Uhlmann, stellvertr. Vorsteherin.  
Amalie Schneider, Kassirerin.  
Helene Wilde, Wirthschafterin.

### Der Ausschuß.

Selma Graupner.  
Anna Köhler.  
Marie Strauch.  
Kenny Strebelow.  
Clementine Trobitsch.  
Agnes Wendler.



Druck von Paul Strebelow, Zschopau.